

Hauptzollamt Ulm

Stadtwerke Aalen GmbH
Finanz- u. Rechnungswesen

02.08.2006



GF
Ko
Kli

GF
KO
V.S. 10.08/2006

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Ulm, Postfach 22 69, 89012 Ulm

An die Geschäftsleitung der Firma
Stadtwerke Aalen GmbH
Im Hasennest 9
73433 Aalen

ARBEITSGEBIET Mineralölsteuer
DIENSTGEBÄUDE Schillerstraße 1/1
89077 Ulm
BEARBEITET VON Herr Kurtz
TEL 07 31 / 96 48-202 (oder 96 48-0)
FAX 07 31 / 96 48-299
E-MAIL poststelle@hzaul.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo.+ Mi. 09:00 – 14:30
Di. +Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 13:00
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank, Filiale Ulm
BLZ 630 000 00
Kto 630 010 01
IBAN:DE 036 300 000 000 630 010 01
BIC:MARKDEF 1630
DATUM 26. September 2006

BETREFF **Erdgaslieferer nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG)**

BEZUG Ihre Anzeige vom 15.08.2006 (hier eingegangen)

ANLAGEN Nachweis der Lieferereigenschaft (zur Vorlage an Ihre Erdgaslieferanten)
Merkblatt Registrierkennzeichen
Infoblatt „Vorauszahlungen Erdgassteuer“

GZ **V 0355 B – B 51** (bei Antwort bitte angeben)

Ihre Unternehmensnummer lautet: **778**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben haben Sie angezeigt, dass Sie als Lieferer gem. § 38 Abs. 3 EnergieStG Erdgas an Dritte liefern (Erdgaslieferer). Ich bestätige Ihnen hiermit die Eigenschaft als Erdgaslieferer mit Wirkung vom 01. August 2006.

Für die Durchführung der Besteuerung sowie die zu beachtenden Vorschriften verweise ich auf die nachfolgenden Hinweise. Ich bitte, sich hiermit ausführlich vertraut zu machen.

Es gelten das EnergieStG und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) in der jeweils aktuellen Fassung (ggf. zu beziehen über www.zoll.de). Ich bitte, sich immer auch mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

I. Steuerentstehung,

Die Steuer entsteht für Erdgas, das im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn, es schließt sich eine steuerfreie Verwendung (§ 44 EnergieStG) an (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG).

Ihr Gaslager gehört mit der Maßgabe als dem Leitungsnetz zugehörig, dass ein dortiger Verbrauch von Erdgas als Entnahme aus dem Leitungsnetz gilt (§ 38 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG). Die Entnahme aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe gilt als Entnahme zum Verbrauch (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EnergieStG).

II. Steuerschuldner

Steuerschuldner gem. § 38 Abs. 2 EnergieStG ist

- der Lieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist und das gelieferte Erdgas nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird,
- andernfalls derjenige, der Erdgas aus dem Leitungsnetz entnimmt.

III. Steueranmeldungen

Der Steuerschuldner hat für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer nach § 38 Abs. 1 EnergieStG entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG).

Abweichend davon kann nach schriftlicher Erklärung des Steuerschuldners die Steuer auch jährlich angemeldet werden (§ 39 Abs. 2 EnergieStG). In diesem Fall sind Vorauszahlungen zu leisten (§ 39 Abs. 5 EnergieStG). Für weitere Einzelheiten hierzu verweise ich auf das beigefügte Infoblatt „Vorauszahlungen Erdgassteuer“.

Die Steueranmeldung muss von einer Person unterschrieben sein, die zur steuerlichen Vertretung Ihrer Firma berechtigt ist.

Sofern Sie sich von einem Angehörigen Ihres Betriebes (steuerlicher Beauftragter) oder von einer betriebsfremden Person (steuerlicher Betriebsleiter) vertreten lassen möchten, bitte ich mir dieses anzuzeigen, damit ich Ihnen die Formulare für die notwendige Bestellung zusenden kann.

Soweit mir bereits eine entsprechende Bestellung vorliegt, erhalten sie dazu noch Bescheid.

IV. Fälligkeit

Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig (§ 39 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG). Bei jährlicher Steueranmeldung sind die Vorauszahlungen am 25. Kalendertag des Folgemonats fällig.

Die Steuer ist bei der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Ulm einzuzahlen oder auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ulm
BLZ: 630 000 00
Konto Nr. 630 01 001

V. Pflichten des Erdgaslieferers

1. Dieser Bescheid sowie jeder weitere Schriftwechsel sind zu einem **Belegheft** zu nehmen (§ 79 Abs. 1 EnergieStV). Das Belegheft ist in Ihrem Betrieb aufzubewahren und den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger auf Verlangen vorzulegen.
2. Sie haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale folgendes ersichtlich sein muss (§ 79 Abs. 2 EnergieStV):
 - die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
 - die Menge des gelieferten Erdgases, für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG sind, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
 - die Menge des Erdgases, für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG sind, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
 - die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
 - der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.

Ich behalte mir vor, weitere Aufzeichnungen vorzuschreiben oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen zu treffen. Vereinfachte Aufzeichnungen können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3. Sie haben Änderungen der nach § 78 Abs. 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich anzuzeigen.

VI. Hinweise:

1. Erdgas ist ein Energieerzeugnis und unterliegt nach Maßgabe des § 61 EnergieStG im Steuergebiet der **Steueraufsicht**. Sie wird von meinem Sachgebiet Prüfungsdienst ausgeübt (§ 209 AO).
2. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen über den Bezug und die Verwendung des

Energieerzeugnisses einzusehen (§ 211 AO). Sie können das Firmengelände zur Ausübung der Steueraufsicht betreten (§ 210 AO).

3. Die steuerlich relevante Maßeinheit für Erdgas ist MWh. „MWh“ in diesem Sinne ist die Messeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen (V_n) und dem Brennwert ($H_{o,n}$), § 2 Abs. 7 Satz 2 EnergieStG. Die von Ihnen bezogenen, selbst verwendeten und abgegebenen Erdgasmengen sind in dieser Mengeneinheit zu erfassen.
4. Erkennen Sie, dass Erklärungen bei der Antragstellung unrichtig waren oder dass die Voraussetzungen für die Teilnahme am Besteuerungsverfahren nachträglich ganz oder teilweise weggefallen sind, ist mir dies unverzüglich anzuzeigen (§ 153 AO).
5. Für die steuerlichen Aufzeichnungen gelten die **Aufbewahrungsfristen** nach § 147 AO.
6. Vordrucke können unter www.zoll.de aus dem Internet bezogen werden. Achten Sie bitte darauf, dass die Vordrucke ggf. beidseitig bedruckt sind.

VII. Registrierkennzeichen:

Für die Steueranmeldungen ist ein eindeutiges Registrierkennzeichen zu verwenden. Beachten sie dazu bitte das beiliegende Merkblatt „Registrierkennzeichen“.

VIII. Auflagen (nach § 120 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung -AO-):

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen behalte ich mir vor (§ 120 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Rechtsbehelfsbelehrung (Einspruch) (zu Ziff. VIII.)

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Ulm, Postfach 22 69, 89012 Ulm, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 Abgabenordnung). Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kurtz

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.

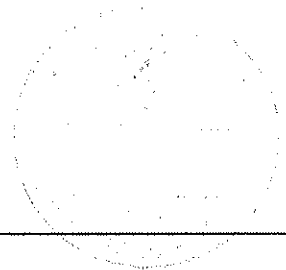
Hauptzollamt Ulm

Ulm, 26. September 2006

Die Firma Stadtwerke Aalen GmbH, Im Hasennest 9, 73433 Aalen ist seit **01. August 2006** als Erdgaslieferer im Sinne von § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) angemeldet und berechtigt, unversteuertes Erdgas zu beziehen.

Im Auftrag

J. A. Köcker



Kurtz

Niedner

Dienstsiegel

1. Anmeldung der Steuerschuld

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag des Folgemonats nach der Steuerentstehung abzugeben und bis zum 25. Tag dieses Folgemonats zu entrichten (§ 39 Abs. 1 EnergieStG).

Abweichend davon kann der Steuerschuldner die Steuer auch jährlich anmelden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 EnergieStG). In diesem Fall ist dem Hauptzollamt eine schriftliche Erklärung vorzulegen (§ 39 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG). Die Steueranmeldung ist bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen, die geleisteten Vorauszahlungen (siehe Nr. 2) sind bei der Ermittlung des Steuerbetrages zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre ausgeübt werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG) und gilt bis zum Widerruf. Ohne Widerruf bleibt es bei der jährlichen Anmeldung, die Erklärung muss nicht jedes Jahr erneut abgegeben werden. Ist der jährliche Anmeldetermin festgesetzt, ist ein Wechsel auf den „normalen“ monatlichen Abrechnungszeitraum zeitaufwändig und nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

2. Fälligkeit und Entrichtung der Steuerschuld bei Vorauszahlungen

Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind für den einzelnen Kalendermonat jeweils am 25. Kalendertag des Folgemonats zu entrichten (§ 39 Abs. 5 EnergieStG).

Die Jahressteuerschuld ist am 25. Juni des Folgejahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen fällig.

3. Berechnung und Festsetzung der Vorauszahlungen

Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen (Vorauszahlungsbetrag) wird durch das Hauptzollamt durch Bescheid festgesetzt. Sie beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres entstanden ist (z.B.: Veranlagungsjahr 2009: Basisjahr 2007).

Davon abweichend können

- der Vorauszahlungsbetrag auf Antrag abweichend festgesetzt werden (§ 39 Abs. 5 Satz EnergieStG) und
- bei der Ermittlung des Vorauszahlungsbetrages zu erwartende Steuerentlastungen berücksichtigt werden (§ 80 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung -EnergieStV-)

Ein Antrag auf abweichende Festsetzung bzw. Berücksichtigung von Steuerentlastungen ist mit einer nachvollziehbaren Berechnung vorzulegen. Folgendes ist zu beachten:

- a) Die Vorauszahlungsbeträge müssen dem Hauptzollamt bis spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Zahlung bekannt sein, damit die kassentechnische Abwicklung rechtzeitig erfolgen kann. Diese erste Fälligkeit ist immer am 25. Februar. Aus diesem Grund
 - aa) ist die Neuberechnung der Vorauszahlungen für das jeweils folgende Kalenderjahr dem Hauptzollamt bis spätestens **30. November** vorzulegen. Die Vorauszahlungssumme ist vom Steuerschuldner zu berechnen, die Berechnung ist übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen,
 - bb) sind Einwände gegen die Festsetzung der Vorauszahlungssumme ggf. so schnell wie möglich vorzubringen und zu begründen. Ist die Vorauszahlung für das Kalenderjahr kassentechnisch festgesetzt, sind Änderungen zeitaufwändig und nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.
- b) Basis für die Erdgasmenge ist jeweils das vorletzte Kalenderjahr. Für Entlastungsbeträge gem. § 80 Abs. 2 EnergieStV ist grundsätzlich auch dieses Jahr maßgebend. Davon abweichende Werte sind zu begründen.
- c) Entlastungsbeträge sind nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.
- d) Sind Entlastungsbeträge berücksichtigt, sind die hierfür gehörenden Entlastungsanträge (z.B. nach § 53 EnergieStG) regelmäßig mit der Steueranmeldung zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.